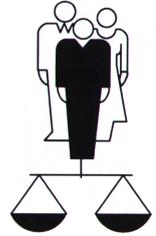


Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

- Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen -

Landesverband Nord e.V.

Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern



Satzung

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit)

- (1) Der Verein führt den Namen: „Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen – Landesverband Nord e.V. - Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern“. Er wurde am 19.01.2007 mit der Registernummer VR 19273 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
Der Verein wurde am 25.11.2006 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im „Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V.“.

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.
- (2) Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel,
 - den Gedanken der Partizipation des Volkes an der Rechtsprechung zu verbreiten
 - die Laienbeteiligung an der Rechtsprechung zu stärken und auszuweiten,
 - die Laienrichter auf die Wahrnehmung ihres Amtes vorzubereiten und in der Ausübung zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Maßnahmen der Erwachsenenbildung (Tagesveranstaltungen, Seminare und Veröffentlichungen etc.),
 - Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern,
 - Unterstützung der Träger der Erwachsenenbildung bei ähnlichen Vorhaben und
 - Förderung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung.
- (4) In der Rechtspolitik vertritt der Verein die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in allen die Ausübung ihres Amtes betreffenden Fragen insbesondere auf den 3 Landesebenen Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft können aktive und ehemalige ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Personen erwerben, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (2) Juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie üben die Mitgliedsrechte durch eine bevollmächtigte Person aus.

§ 5 (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Stimmt der Gesamtvorstand einer Aufnahme nicht zu, so entscheidet auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über das Aufnahmebegehren.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres bis zum 30.9. gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden.
- (5) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied wegen vereinschädigenden Verhaltens von der Mitgliedschaft ausschließen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Darüber ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.
- (6) Mitglieder, die gemäß Absatz 5 vom Gesamtvorstand ausgeschlossen wurden, haben das Recht, auf schriftlichen Antrag diesen Beschluss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über die Maßnahme.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Gesamtvorstand feststellt, dass das Mitglied trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate in Verzug ist.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.

§ 6 (Mitgliedsbeitrag)

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Gliederungen)

- (1) Auf der Ebene der (Land-)Gerichtsbezirke können Regionalgruppen gebildet werden. Diese haben die Aufgabe, den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Fort- und Weiterbildung zu geben.
- (2) Der Gesamtvorstand setzt in den Regionalgruppen Ansprechpersonen ein. Diese haben die Aufgabe, im (Land-) Gerichtsbezirk Zusammenkünfte und Weiterbildungsveranstaltungen zu organisieren, den Kontakt zum Gesamtvorstand zu halten, die Mitgliederstruktur zu verbessern und die Beschlüsse und Stellungnahmen des Vereins zu verbreiten.
- (3) Der Gesamtvorstand hat die Arbeit der Regionalgruppen zu unterstützen. Er kann die Ansprechpersonen zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschluss über die Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - Entgegennahme und Beratung der Rechenschaftsberichte sowie der Rechnungslegung für den abgelaufenen Rechnungszeitraum,
 - Beschluss des Haushaltsplanes für den kommenden Rechnungszeitraum,
 - Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - Wahl des Gesamtvorstandes und der Revisoren,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlussfassung über die Satzung, deren Änderung sowie über die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Gesamtvorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre ein, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Er lädt einen Monat vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung ein.
- (3) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingereicht werden. Spätere, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (4) Der Gesamtvorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung bestimmen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 (Stimmrecht, Beschlussfähigkeit)

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich oder durch schriftlich erteilte Vollmacht eines anderen Mitgliedes ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen.
- (5) Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11 (Gesamtvorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer, gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender,
 - dem Kassierer / der Kassiererin, gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende / stellvertretender Vorsitzender,
 - bis zu fünf Beisitzerinnen / Beisitzer.

Er wird analog zur Schöffenwahl für fünf Jahre von der dann folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern und Externen verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Der Gesamtvorstand nimmt Stellung zu Gesetzesvorhaben, die die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter betreffen, gibt Presseerklärungen ab und ergreift Maßnahmen, die die Ausübung des Amtes verbessern und die Stellung des Laienrichtertums stärken. Er hält Kontakt mit den Justizministerien der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, den Rechtsausschüssen der Landesparlamente, den Parteien, den Trä-

gern der Erwachsenenbildung, den vorschlagenden Organisationen und den Berufsvereinigungen der Berufsrichter.

- (5) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit zu berufen. Es bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 (Geschäftsführender Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer und
 - der Kassiererin / dem Kassierer.

Er bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Bei Rechtsgeschäften im Werte von mehr als 2500,- € im Einzelfall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bevollmächtigt eines seiner Mitglieder die Bankkonten des Vereins über Onlinebanking in Einzelvollmacht zu führen. In der Regel wird dies die Kassiererin bzw. der Kassierer sein. Die aktuellen Kontoauszüge sind auf jeder Vorstandssitzung dem Vorstand vorzulegen.

§ 13 (Geschäftsprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Revisoren analog der Schöffenwahlen (für fünf Jahre). Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Revisoren sollen nicht mehr als einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Revisoren prüfen jährlich den Jahresabschluss, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Buchführung sowie die Verwendung der Finanzen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 (Satzungsänderung)

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen insoweit vorzunehmen, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Eintragungsfähigkeit oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

Hamburg, den 27.02.2016